

Die Bemerkungen über die Originale oder Copien, die Paullini seinen Abschriften zu Grunde gelegt haben will, bezwecken nur die Irreführung des Lesers und Benutzers der *Annales Cellae Paullinae*. Dieser Zug tritt uns auch in anderen Schriften Paullini's und in denen seines Nachfolgers Falke öfters entgegen. 'Beide', so führt Wigand in seiner „Confrontation der Verdächtigen“ aus, 'reden nie offen und ehrlich von ihren Quellen und weisen solche nach; sondern sie geben gern prahlerische Andeutungen, sprechen von Chroniken, Handschriften, Membranen und uralten Monumenten, ohne sie zu besitzen oder von dem Besitz zu überzeugen. Auf dieser Linie stehen Wendungen der *Annales Cellae Paullinae*, wie: 'vetus charta ita de re', 'sic scheda antiqua germanica' und der oben erwähnte 'Catalogus abbatum manuscriptus'. Ein Gegenstück zu den von Wigand als interpoliert verworfenen Stellen der *Annales Corbeienses* über die Anlage der Klosterbibliothek, Bücherschreiben etc. bildet die Stelle, an der die *Annales Cellae Paullinae* von der wissenschaftlichen Thätigkeit des dritten Abtes Gebehard berichtet: 'Hic coepit instruere bibliothecam monasticam et doctos aliunde conquisivit monachos, qui iuniores fratres instituerent, tam in sacra pagina quam in secularibus disciplinis'.

Mit dem Fortschreiten der *Annales Cellae Paullinae* scheint dem Fälscher die Lust an seinen Elaboraten gewachsen zu sein. Von der Stiftungsurkunde, der weitaus wichtigsten von allen, bescheidet er sich, eine blosser Copie vor sich gehabt zu haben (s. o.), die Bulle Paschalis' II. giebt er nur im Auszug: 'licet excerpta tantum ex Paschalis bulla habeam', ebenso giebt er von der Eugen's III. nur Datierung und Subscription. Die Abschrift der Zeugenreihe der Urkunde Honorius' II. erspart er sich durch ein heuchlerisches: 'novem subscripserunt cardinales, quorum nomina vero legi non poterant'. Diese Wendung soll im Leser die Meinung erwecken, Paullini habe ein schwer lesbares Original vor sich gehabt. Und doch wäre es ihm ein Leichtes gewesen, auch die Namen zu geben: Besold hat deren gar elf!

Aehnlich ist die Finte, wenn er in der Giessener Hs. der Bulle Innocenz' II. die Bemerkung zusetzt: 'similem prorsus bullam illustri monasterio Laureacensi datam legi apud Crusium p. II, l. IX, c. 18'. Die scheinbare Unbefangenheit, mit der der Fälscher hier direkt auf seine Vorlage verweist, soll dem etwa über die auffällige Uebereinstimmung beider Urkunden stutzig werdenden Leser Sand in

---

Papstes ('pontificatus autem domini Paschalis secundi XV') das hier übliche 'papa'. Besold hat hier 'pp'. Sollte der Fälscher die Sigle nicht haben auflösen können?